



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.XXXV. Kayserliche Proposition die Acceptirung des Præliminar-Recessus betreffend; darüber angestellte Reichs-Deliberation;

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Sept.

Was den, zur Asssecuration nöthigen Platz anlange, dabey wären ihres Orts nicht wenig Bedencklichkeiten: Dann der Nieder-Sächsische Crayß würde wohl mehrentheils sein Contingent abführen, folglich keinen Platz, loco Asssecurationis, vor andere, hergeben wollen; An denen Obren Crayßen wäre ihnen wenig gelegen, indem der Ort also beschaffen seyn müßte, daß Schweden denselben auch aus seinen Landen secundiren könne, welches in denen Ober-Crayßen sich nicht practiciren ließe: Hielten demnach nochmaln davor, weil sie, Sueci, doch Groß-Glogau, als

ein Temperament gegen Franckenthal, innen behalten würden, daß am practicirlichsten wäre, die Kayserliche Majestät gratificirten hierunter den Ständen, und nähme die Real-Asssecuration über sich, dagegen die Stände die Guarnisons-Unkosten über sich nehmen, und solche aus ihren Mitteln abtragen sollten. Ob nun wohl die Deputati dagegen repräsentirten, daß sie dergleichen schon mehrmahln an die Kayserlichen Gesandten gesonnen, aber allezeit einen Repuls bekommen hätten; so wollten dennoch die Schweden von ihrer Meynung nicht demordiren.

1649.
Sept.

§. XXXIV.

Von Reparirung der Schwedischen Satisfaction Gelder.

Montags, den 10. Sept. hor. 8. wurde denen Deputatis, dabey sich auch vor dieses mahl der Teutschmeisterische, Sachsen-Weymarische, und Brandenburg-Culmbachische, mit befunden, durch den Chur-Maynßischen Abgesandten Mehl referiret, daß Tags vorher der Schwedische Generalissimus den Commissarium Hoffstetter, zu ihm geschickt, und begehret habe, es möchte ihm die Repartition der 4ten Million communiciret werden. Nun wäre zwar von jedes Crayßes Stände Gesandten absonderlich eine Repartition gemacht, und etliche Stände auf die 5te Million mit angefetzt worden, daß es also, dem Angeben nach, komme auf den

Chur-Rheinischen	145897. fl.	15. Cr.
Ober-Sächsischen	370132. fl.	41. Cr.
Fränkischen	185810. fl.	45. Cr.
Schwäbischen	250000. fl.	
Ober-Rheinischen	201364. fl.	10. Cr.
Westphälischen	265799. fl.	3. Cr.
Nieder-Sächsischen	428074. fl.	

Summa 1847077. fl. 54. Cr.

Thut zu Reichsthlr.

1231384. Rthlr. 65. Cr.

Wurde demnach zur Umfrage gestellt: Ob sothane Repartition denen Schwedischen auszustellen sey? und gut befunden, daß (1) der Uberschuß von den ersten drey Millionen diesen bezzurücken, (2) Die Clausula reservatoria, so zu prämitiren, von dem Chur-Maynßischen aufzusetzen, auch (3) diese Repartition durch die Dictatur zu communiciren, (4) Den Ausschreibenden Fürsten mit ehesten zuzuschicken, an die Königlich-Swedischen aber (5) nicht ehender zu übergeben sey, biß der Kayserliche Courier von Wien mit der Antwort wegen Subscription des Interims-Recessus zurück gelanget seyn würde.

§. XXXV.

Zurückkunft des Couriers von Wien.

Während der solcher Reichs-Deliberation, langete um 11. Uhr des Mittags, der am 4ten Sept. des Morgens zwischen 7. und 8. Uhr, abgefertigte Courier, von Wien wieder in Nürnberg an, welcher sei-

nen Cours, inner 6. Tag um 4. Stunden absolviret hatte, und brachte sowohl eine Resolution an die Kayserlichen Gesandten, als auch ein Kayserlich Schreiben an die Stände, mit: Worauf die sämtlichen Reichs-

1649.
Sept.

Kayserliche
Proposition,
in puncto
Subscriptionis.

Reichs-Stände noch des Abends um 5. Uhr, bey denen Kayserlichen Plenipotentiariis in des Legati Vollmars Quartier, wohin sich auch der *Duca d'Almalf* und *Vindenspuhr* begeben hatten, sich einfanden, und folgende Proposition, aus des Legati Vollmars Mund, anhörten: „Man erinnere sich, nachdem von 10. Junij der Römisch-Kayserliche Majestät damals erfolgte Resolution, in puncto Exauctorationis, den Interims-Recess betreffend, der Chur-Fürsten und Stände Gesandten vorgetragen, und eröffnet worden, was darauf sowohl mit Chur-Fürsten und Stände Gesandten, als auch denen Königlich-Schwedischen passiret, und wie stark die Herren Schwedischen auf Unterschrift und Vollziehung sothanen Interims-Recessus beharret, daß nemlich derselbe nicht allein à parte Statuum, wie durch die Deputirte allbereit geschehen, sondern auch in Nahmen der Römisch-Kayserlichen Majestät subscribiret würde, mit Anfügung allerhand Comminationum, welche zu wiederholen ohnmüßig: Was gestalt auch der Stände Gesandten, sie, die Kayserlichen, unterschiedlich angelanget, bey so gestalten Sachen, und nachdem dem Heiligen Römischen Reich allerhand Nachtheil zu beforgen, auf Ihrer Majestät Genehmigung, die Subscription nicht zu differriren, sie aber hingegen mündlich angedeutet, daß sie aus dem Kayserlichen Befehl nicht zu schreiten, und wie es endlich dahin ausgeschlagen, daß sie den Verlauff Ihres Kayserlichen Majestät durch einen Courir zu berichten begehret, und daß ihnen 8. Tage möchten gegönnet werden. Nun hätten Ihre Kayserliche Majestät solche allerunterthänigste Relation, wie auch gleich darauf das von der Chur-Fürsten und Stände Gesandten an sie abgegangenes Schreiben erhalten, solches alles reiflich auch erwogen, und durch eben selben Courier heute ihnen Resolution zugefertiget, mit angehängtem Befehl, solche der Chur-Fürsten und Stände Gesandten zu eröffnen. Welche hauptsächlich des Inhalts: Daß Ihre Kayserliche Majestät nochmahls angeführt, aus was Ursachen Sie das Werk in Bedencken gezogen, nemlich weil Ihr Absehen dahin einzig und allein gerichtet gewesen, daß dem Heil. Römischen Reich nicht vollständig geholfen würde, wann

nicht das Principal-Werk angegriffen, adjouctiret, geschlossen und zu Stande gebracht würde, als Dero Intencion niemahls gewesen, daß durch die Praliminar-Evacuation allein ihren Erb-Landen geholfen, aber viele Chur-Fürsten und Stände hindangesezt, und in beschwehrlischen Stand gebracht würden, daß man hernach zu einer durchgehenden Evacuation nicht so bald zu gelangen, als man sich jeho einbilde: Insonderheit weil Ihre Kayserliche Majestät vernehmen müssen, daß das Werk, so von den Königlich-Schwedischen Generals-Personen mit starcken Zusprechen von den Ständen begehrt und erhalten, von der Stände Gesandten nicht so geschwinde ihren Herren Principalem und Obern referiret werden, und von denselben Resolution sie sich erholen können. Nachdem aber Ihre Kayserliche Majestät aus ihrer, Dero Gesandten, Relation, wie auch aus der Chur-Fürsten und Stände abgegangenen Schreiben so viel vernommen, daß von seiten der Stände die Kayserliche Sorgfalt wohl aufgenommen, und die ereignende Difficultäten dabey erkennet, gleichwohl nach jetzigem Zustande des Römischen Reichs dafür gehalten worden, daß sie jeho bey seit zu sehen, und was ex totali Exauctoratione allen Ständen zugehen sollte, sehen zu lassen, biß man sehe, wie die Praliminar-Evacuation abgehe, und Ihre Kayserliche Majestät auch verstanden, was derjenigen Stände Gesandten, so sub spe rati ihren Consensum dazu geben, nunmehr Ihrer Principalem Einwilligung erhalten; So hätten Sie ihnen befohlen, in Ihrem Nahmen von den Ständen sich nicht zu sondern, sondern im Nahmen Gottes den angebeuteten Recess zu unterschreiben; Jedoch, daß Ihre Kayserliche Majestät auch vor allen Dingen versichert, daß von seiten der Schwedischen, wie sie allbereit durch die Subscription verbunden, sie sich keiner Einrede und Opposition, von wem es geschehe, auch nicht der Franckßischen, wollten irren lassen, sondern ohngehindert und bona fide zur Execution schreiten. Und weil gleichwohl 2) in ihrer, der Kayserlichen Gesandten, Relation begriffen gewesen, die Schwedischen hätten gesagt, sie wollten zwar die 8. Tage zur Dilation geben, wann aber die National-Vblecker nicht könnten abgeföhret werden, müsse es dabey

1649.
Sept.

no 3. 1649
100. 100. 100.
100. 100. 100.

D. 9. 2

bleis

1649
Sept.

bleiben, daß denenselben Winter-Quartier zu geben. So sie nun wollten die Winter-Quartier vor die National-Völkler begehren, würde der Finis und die End-Ursach des Interims-Recessus nicht erhalten. So müsse man 3) wissen, ob die Herren Schwedischen die zu fernerer Handlung angestellte Puncta mit ihnen, denen Kayserlichen und der Stände Gesandten, nach billigen Dingen vergleichen und beslegen lassen wollten, bevorab, wie sie, die Kayserlichen Gesandten vormahls bedeutet, daß Ihrer Majestät wegen Dero Erb-Lande, wie auch Sr. Churf. Durchlauchte zu Bayern, wegen der Ober-Pfalz nichts angemuthet werde. Ob auch wohl (4) zu denen Königlich-Swedischen das Vertrauen getragen würde, sie würden alles, dem Schluß nach, effectuiren, falls aber es nicht geschehe, und sie zurück stehen sollten, versehen sich Ihre Kayserliche Majestät, Chur-Fürsten und Stände würden mit Ihro daran seyn, damit auch der Friede vollends erhoben und effectuirt würde. Welches sie also anfügen wollen, damit man sehe, daß alles vollstreckt werde; und wann sie dessen versichert, wären sie erbietig, morgendes Tages mit denen Schwedischen mehr-gedachten Präliminar-Recess zu subscribiren, und zum Stande zu bringen.

Reichs-Con-
sultation auf
die Kayserliche
Proposition.

Hierauf trat jedes Collegium zusammen, und proponirte im Fürsten Rath:

Oesterreich: Man hätte angehört, was Ihre Kayserliche Majestät vor vier Conditiones der Subscription setzten. Was man nun ihuen zur Antwort zu geben, wolle er vernehmen, denn er, seines Theils, conformire sich mit denenselben, und halte dafür, daß ihr Begehren nicht außser Raïson.

Sachsen-Altenburg: Man halte dafür, daß gegen die Königlich-Kayserliche Majestät mit allem unterthänigsten und gehorsamsten Danck zu erkennen, daß Sie Ihre die Beruhigung unsers geliebte Vaterlandes also angelegen seyn lassen, und Dero Hochansehnlichste Gesandtschaft zur Subscription befehligen wollen. Was die gesetzten Conditiones betreffe, halte man die erste an sich richtig, sintemahl die Herren Schwedischen sich jederzeit erkläret, nach er-

folgter Subscription von seiten Kayserlicher Majestät, wollten sie die Ordinanz alsbald abgeben lassen. Man könnte auch doch wohl heute mit denen Schwedischen reden, und die Kayserlichen ersuchen, daß insonderheit Se. Fürstliche Gnaden Duca d'Amali die Ordinanz alsbald verfertigen lassen, damit sie post Subscriptionem alsbald könnten abgehen, darinn dann verhoffentlich die Herren Schwedischen kein Bedenken; So erfreue man sich 2) von Herzen, daß der abgefertigte Courier so geschwinde wieder kommen, und hoffe man daher, es werde der bisherige Verzug, der Abdanckung und Abführung der Völkler keine Hinderung geben, sondern von seiten der Ercz-Schweden sich dazu verstanden werden, weil man insonderheit verstehe, daß des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlauchten wollten nach Schweden gehen. Die 3) Conditio wäre billig, dahin sich auch die Herren Schwedischen jedesmahl erbothen: Es müßten aber auch die Stände das ihre dabe thun, denn man befahre sich, es werde leicht an den Ständen ermangeln, sintemahl die Kayserlichen und Königlich-Swedischen bald könnten einig werden, wie die Regimente gegen einander abzudancken, und die Plätze zu evacuiren. Von seiten der Stände aber wäre man in puncto Restitutionis ex capite Amnestie & Gravaminum, wie auch wegen der Real-Afsecuration über die 5te Million noch nicht richtig. Was aber Ihre Kayserlichen Majestät Königreich und Lande betrifft, so wisse man nicht, daß Ihre etwas wieder das Instrumentum Pacis angemuthet worden. Dieselbe Sache gehöre aber ad punctum Gravaminum, also auch wegen der Ober-Pfalz. Bey dem 4) bedürffe es keiner sonderbahren Declaration, sondern man lasse es bey dem Instrumento Pacis, so jedem zur Guarandie verbindet, aber viele Declarationes herauszugeben, werde denen Königlich-Swedischen nur Nachdencken machen.

Teutschmeister: Das erste und andere beruhe auf der Billigkeit. Anreihend das dritte, so werde ja alle Tage von den Herren Deputirten dahin laboriret, darinn zu continuiren. Daß Ihre Kayserlichen Majest. ferner nichts zuzumuthen, gebe das Instrumentum Pacis.

Mag

1649
Sept.

1649. Sept. Magdeburg: Halte dafür, daß denen Herren Schwedischen anzusprechen. In übrigen wie Sachsen-Altenburg.

Straßburg: Wie Teutschmeister.

Sachsen-Coburg: Wie Magdeburg und Altenburg.

Cosnitz: Wie Teutschmeister. Also auch convenienti loco & ordine wegen:

Baaden zu Baaden und Augsburg, wie auch Sachsen-Weimar: Wie Magdeburg und Altenburg. Repetire dieses wegen Herzog Ernsts Fürstlicher Gnaden.

Passau: Wie vorhin Teutschmeister.

Brandenburg-Culmbach und Dolsbach: Wie Sachsen-Altenburg.

Braunschweig-Wolfenbüttel: In gleichen.

Braunschweig-Zelle, Grubenhagen-Calenberg: Eben also. Was aber die Ober-Pfalz betrifft, darinn bleibe es billig bey dem Instrumento Pacis. Wie auch wegen der 4ten Condition.

Württemberg: Quoad 1) hoffe er, es würden die Herren Schwedischen wegen Frankreich keinen Aufschub machen. So wären auch die Kayserlichen und Chur-Bayerischen zu ersuchen, sie wollten die Ordinanzen wegen der Orte, so präliminariter zu evacuiren, verfertigen lassen, daß sie alsbald Morgen nach der Subscription könnten fortgeschickt werden. Wegen des andern Puncts wären die Herren Schwedischen zu ersuchen, und wolle verhoffen, es werde bey ihnen kein Mangel seyn. Bey dem 3) machten sich die Herren Schwedischen darzu erbiethig, wie dann diesen Mittag, wie er verstanden, der Herr Generalissimus, und Herr General Wittenberg besammen, die Listam Ex-auhorandorum & Evacuandorum zu verfertigen, und, wo möglich, noch heut denen Kayserlichen zu überreichen. So wolle er nicht verhoffen, daß Ihre Kayserliche Majestät begehre den Modum in-

tercessionis, Chur-Fürsten und Ständen in puncto Religionis abzuschneiden, als der in Instrumento Pacis vorenthalten. Was aber die Ober-Pfalz anbelangt, repetire er des jüngst im Fürsten-Rath abgeleete Württembergische Votum. Die 4) Condition erlange ihre Erledigung durch die in Instrumento Pacis begriffene General-Guarandie.

Mecklenburg-Schwerin-Güstrau: Wie vorgehende. In puncto Religionis, wie Braunschweig und Württemberg.

Oesterreich: Das Conclusum gehe auf das Altenburgische Votum.

Das Fürstliche Collegium trat hierauf mit denen Churfürstlichen zusammen, und referirte der Chur-Mainische Abgesandte Mehl: „Der Herren Churfürstlichen Meynung gehe dahin, daß anfangs „Ihro Kayserlichen Majest. allerunterthänigster Dank gebühre. In dem ersten hätte es bey den Ständen keine andere Meynung, wie auch nicht wegen des andern. Was das 2te betrifft, so wäre alles ohne Verzug nicht allein in Handlung zu nehmen, sondern auch zur Erledigung zu bringen. Bey dem 4ten müsse man behutsam gehen, und die Vollziehung des Friedens, auch von seiten der Schweden, außer Zweifel setzen, als die alles in Königlich Vollmacht handelten. Sollte aber künftig eine Contravention geschehen, so wäre die Guarandie in Instrumento Pacis verglichen.“

Oesterreich: Man wäre mit denen Herren Churfürstlichen durchgehends einig, und hätte nur noch etliche Erinnerungen angehängt, zuörderst gebühre der Königlich-Kayserlichen Majestät allerunterthänigster, wie auch Dero Gesandtschaft, gebührender Dank. Was aber dasjenige, so Ihre Kayserliche Majestät conditionirt, anreiche, so hätten, was das 1) anbelangt, die Königlich-Swedischen sich jedesmahl erbothen, alles zu adimpliren, und die Königlich-Französischen sich nicht irren zu lassen. Dabey Se. Fürstliche Gnaden Duca d'Amalfi, und die Herren Chur-Bayerischen zu ersuchen, sie möchten die Ordinanzen alsbald verferti-

1649. Sept.

Des Churfürstlichen Collegii Meynung.

Des Fürstlichen Collegii Antwort.

1649.
Sept.

gen lassen, damit morgen nach der Subscription daran kein Mangel, sondern solche alsbald könnten fortgeschickt werden. 2) Hoffe man, die Schwedischen würden ein solches nicht begehren, sollten sie aber etwas moviren, müsse man ihnen einseitig zu reden. Was 3) unter den Ständen noch zu erörtern, darinn wäre man in vollem Werck, was aber Ihre Kayserlichen Majestät Erb-Lande betreffe, halte man dafür, daß man es bey dem Instrumento Pacis zu lassen, und daß Ihre Majestät Meynung nicht seyn werde, die Intercessionen zu beschmen, wie in Instrumento Pacis enthalten. Anreichend aber Sr. Churfürstlichen Durchlauchten zu Bayern Lande der Ober-Pfalz, so hätte man vorige Tage in den Reichs-Collegiis dabon deliberrir, und ein Conclusum gemacht, dabey man es sowohl, als bey dem Instrumento Pacis hierinn lasse. Es bringe 4) das Instrumentum Pacis die Garantie mit sich: mit Declarationibus aber sich aufzuhalten, bringe nur Jalousie. Zum Beschlus wären die Herren Kayserlichen zu fragen: Ob wir Deputirten noch heute etwa mit denen Schwedischen zu reden. Der Chur-Maynische Abgesandte redete mit denen Städtischen, welche sich conformirten. Es wurde derselbe aber auch erinnert, er möchte gegen die Kayserlichen, sowohl wegen Ehrenbreitstein, als auch Groß-Glogau halber gedencken.

Der gesamten
Reichs-
Stände Ant-
wort an die
Kayserliche
Gesandten.

Darauf wendete man sich zu denen Kayserlichen Gesandten, welche in dem Gemach verblieben, und unterdeß mit einander geredet hatten, von welchen gleichwohl unter der Zeit Lindenpühr zu dem Erklein abgefertiget worden war. Die Resolution durch den Chur-Maynischen Abgesandten war in diesen Formalien: „Man hätte von seiten der Churfürsten und Stände Gesandten erfreulich vernommen, was die Römisch Kayserliche Majestät sich in negotio Subscriptionis allergnädigst erklärt. Gleichwie man nun Sr. Fürstlichen Gnaden und unserm Hochgeehrten Herrn hohen Dank sagen, indem denemselben beliebig gewesen, nicht allein das Werck Ihre Kayserliche Majestät zu referiren und zu recommendiren, sondern auch zu befördern, daß der Courier in so kurze Zeit wieder kommen;

Also gehöre auch zu fördern Ihrer Kayserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Kayser und Herrn, allerunterthänigster und gehorsamster Dank, und würde man nicht unterlassen, denen Herren Principalen und Obern solches zu rühmen, die sich würden angelegen seyn lassen, solches um Ihre Kayserliche Majestät hinwieder zu verdienen. So viel das Werck selbst betreffe, befunde man, daß Ihre Kayserliche Majestät 4. Conditiones benennet, welche sämtlich der Stände Gesandten reiflich erwogen, und befunden, daß sie niemahls keine andere Meynung geführt, als daß, was mit solcher Mühe, Fleiß, Zeit und Kosten geschlossen, auch exequirt werde, kein anders zuzulassen, noch wann gleich die Königlich: Französische etwas einstreuen wollten, zu attendiren. Auch quoad 2) die Winter-Quartier zu divertiren. Derwegen man Sr. Fürstliche Gnaden gehorsamlich wolle ersucht haben, wie auch Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern Herrn General-Wachtmeister, daß sie die erfordernde Ordre wegen Evacuation der gestzten Plätze wollten ohne Verzug lassen verfertigen, alles zu dem Ende, wann Morgen subscribirt werde, daß solche Ordres abgiengen, und also die Schwedischen auch alsdann die Wölcker abjudancken und abzuführen. Dahin sie, die Kayserlichen Gesandten, dieselben würden erinnern. Und weil man à parte Statum sorgfältig gewesen, wie die Sachen, so Hinderung brächten, möchten bey seit geräumet werden, hätte man sich dieser Tage und noch heute zusammen gethan, und eine Reparition wegen der 7ten Million gemacht, so mit ehesten denen Herren Schwedischen zu extradiren, und denen Ausschreibenden Fürsten zu überschicken. Dabey aber auch ins Mittel kommen, daß man jüngst einen Vorschlag gethan, weil die Cron Frankreich wegen Evacuation Frankenthal ein Pignus, wie sie es nenneten, begehrte; So wäre Ehrenbreitstein dahin auf gewisse Maasse zu überlassen, von seiten der Stände gut befunden worden, wie der hochansehnlichsten Gesandtschaft hievor eröffnet. Daher hätte man vor gut angesehen, dieselben zu belangen, was von Ihre Kayserliche Majestät vor eine Resolution erfolget, und wofern dieselbe eingelangt, sie zu bitten, sie wollten ihnen belieben lassen, Ihre Kayserliche

1649.
Sept.

1649.
Sept.

ferliche Majestät das Werck favorabel zu recommendiren, damit sich nicht etwa das ganze Werck daran stoffe. So hätte man auch von der Real-Assecuration, welche die Königlich-Schwedischen wegen der zten oder letzten Million Rthlr. begehren, geredet, und weil man Difficultäten darinn befunde, sich auch die Stände auf gewisse Art nicht zu resolviren, und die Königlich-Schwedischen Groß-Glogau begehret, Vorgebens, weil doch dieser Platz der Cron Schweden, biß Franckenthal von der Spanischen Guarnison evacuiret, solle in Händen bleiben, also Ihre Kayserliche Majestät kein sonderbahres Bedencken haben könne, Chur-Fürsten und Ständen den Gefallen und Gnade zu erweisen, bevorab Ihr gleichwohl dieses zugehe, daß Sie sonst die Guarnison selbst müsse unterhalten, dießfalls die Stände, insonderheit die ihr Concingent nicht vollständig bestrügen, die Verpflegung zu reichen; Alß wolle man daher die Kayserliche Gesandtschaft gebethen haben, wo es nicht allbereit geschehen, das Werck Ihrer Kayserlichen Majestät bestens zu recommendiren. Was sonst leglich die guarandiam betrifft, so möchte es wohl von denen Königlich-Schwedischen ungleich aufgenommen, und gebeytet werden, wenn man deshalb viel wollte moviren, derohalben am besten, daß es bey dem Instrumento gelassen werde.

Nachdem die Kayserlichen Gesandten zusammen traten, sich zu unterreden, erinnerte man den Chur-Mainzischen, daß er vergessen habe, der Stände Meynung oder Erklärung wegen der Kayserlichen Erb-Länder, der Ober-Pfalz, denen Kayserlichen zu eröffnen. Diesemnach gieng er zu ihnen, und erwähnte es, so man gleichwohl nicht hören konnte.

Der Kayserliche Gesandte in Gegen-Erkennung.

Darauf wendeten sich die Kayserlichen wieder zu der Stände Gesandten, und sagte Vollmar: „In Summa der Stände Antwort wiederholend: Gleichwie Ihre Kayserliche Majestät bey der ersten Vorhin den Ständen eröffneten Resolution kein ander Bedencken gehabt, als Chur-Fürsten und Ständen das Werck zum besten einzurichten, also hätten Sie sich, nachdem sie der Stände Meynung verstanden, conformiret. Was belange die Or-

dinanzen zu befördern, so wären Se. Fürstliche Gnaden dazu erbiethig, und mit denen Königlich-Schwedischen morgen zu accordiren. Die Herren Chur-Bayerischen würden sich an ihrem Ort solches nicht lassen zuwieder seyn. Und damit das Werck befördert würde, hätten sie Herrn Lindenpauß zu Herrn Erstein jeto geschicket, damit sie morgendes Tages könnten zusammen kommen. Daß die Abdandlung und Abführung der Schwedischen Wälder ergehen, auch continuo Tractatu in dem Werck fortgeschritten werden solle, und was die Erb-Länder und Ober-Pfalz betrifft, man sich erklärt, es bey dem Instrumento Pacis zu lassen, und wieder dasselbe nichts zuzumuthen, ingleichen wegen der Guarandie: solches alles hätten sie mit Dank anzunehmen, auch bey ihnen die Meynung nicht, daß daraus mit denen Königlich-Schwedischen zu communiciren, sondern Ihre Kayserliche Majestät liesse es bey dem Instrumento Pacis bewenden, verhoffend, die Königlich-Schwedischen Generals-Personen würden auch vor ihre Personen dahin geneigt seyn, dasjenige zu vollziehen, was Hand und Siegel mit sich bringe. Was man aber wegen Ehrenbreitstein angebracht, solches wollten Ihre Kayserlichen Majestät sie berichten, und hiernächst mit denen Königlich-Französischen Handlung pflege, dabey sich geben würde, was practicirlich. So viel aber die Real-Assecuration durch Groß-Glogau betreffe, so wäre zwar denen Schwedischen solcher Ort, biß so lange Franckenthal der Spanischen Guarnison besreyet, offerirt worden. Ihre Kayserliche Majestät könnten aber ferner daran kein Jus Retencionis zulassen oder einwilligen, hoffe auch nicht, daß Ihr von seiten der Stände ein solches zuzumuthen.

Hiermit nahm man Abschied. Es berichtete aber der Oesterreichische Abgesandte, Holl, daß er heut über des Billmars Acten kommen sey, und ersehen habe, daß die Kayserlichen ihrer heutigen Relation an Kayserliche Majestät, ein Postscriptum begeschloffen, und wegen Ehrenbreitstein Erinnerung gethan hätten, darinn gleichwohl gestanden, daß die Stände deshalb an Ihre Kayserliche Majestät einen Courier abgehen lassen würden. So sagten auch die Chur-Bayerischen, daß sie

1649.
Sept.

1649.
Sept.

sie von ihrem gnädigsten Herrn keine Vollmacht hätten, Ordinanzen auszufertigen, sie wollten aber morgen alsbald einen Courier beschreiben abgehen lassen.

Im übrigen hatten die Reichs-Stände, von Ihro Kayserlichen Majestät das Antwort-Schreiben sub N. I. mit dem

Courier bekommen: Was es aber vor Schwierigkeiten gegeben, ehe Ihro Kayserliche Majestät sich zur Subscription des Interims-Recessus resolviret, das siehet guter massen, aus dem an Eur-Bayern d. d. 9. Septemb. erlassenen Schreiben sub N. II. zu ersehen.

1649.
Sept.

N. I.

Diätar. Norimb. d. 18. Sept. Anno 1649.
per Mogunt.

Kayserliche Antwort an die Stände, die Subscription des Schwedischen Recessus betreffend.

Ferdinand der Dritte, von Gottes Gnaden, Erwehlt Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Ehrsame, Hoch- und Wohlgebohrner, Edle auch Ehrsame, Gelehrte, Liebe, Anbändige und Getreue.

N. I.
Des Kayserlichen
Antwort-Schreiben an
die Stände, die
Subscription
des Recessus
betreffend.

Wir haben Euer an Uns unterm dato Nürnberg den 14. dieses Monats Septembris gethanes gehorsamstes Schreiben bey dem zu Uns damit eigenes abgefertigten Adjudantens zu Recht empfangen, und aus dessen angehöret Berlesung mit mehrem vernommen; was gestalt ihr diejenige Resolution welche Wir Euch durch unsere Kayserliche Plenipotentiaros am 10. ejusdem, warum Wir nemlich dem Friedens-Werck vortrüglich und sicherer zu seyn erachten, das Universal-Exauctorations- und Evacuations-Wesen selbst zu völliger Nichtigkeit zu bringen, als dasselbe durch einen Interims-Recess in noch längerer Ohnrichtigkeit und Verzögerung zu lassen, nicht ohne sonderliche Gemüths-Bestürzung verstanden; jedoch auch daraus unsere zu des Vaterlandes allgemeiner Beruhigung tragende gnädigste und väterliche Sorgfalt erkennet, und dabey gang inständig gebeten, weilen Ihr nicht sehen könntet, wie citra violationem fidei publicæ eure Principalen, Oberrn und Committenten von dem Euer seits (auf Unserer Gesandten vertröstete willfährige Resolution) unterschriebenen Interims-Recess wiederum zurück noch man sonst aus dem Werck kommen könnte, und neben denen Schwedischen sich auch die Französischen Plenipotentiaros fast bedrohlicher Reden, wegen Reassumtion des Krieges vernehmen ließen, daß wir aus denen von Euch angezogenen ferneren Motiven und zu Berhütung weitem Verderbens des Heiligen Reichs, solchen Interims-Recess auch Unseres Orts belieben, durch ermeldte unsere Kayserliche Plenipotentiaros subsigniren lassen, und die Abfertigung des Couriers dergestalt gnädigst anbefehlen wollen, daß die abgeredte Frist des Octidui von obgedachtem dato den 14. inclusive anzurechnen, wohl in Acht genommen, und dadurch allem besorgenden Unheil und bevorstehenden vielen Ohngelegenheiten begegnet, und die vor Augen schwebende äußerste Ruin und Untergang des Heiligen Reichs abgewendet werden möchten.

Nun gereicht Uns forderst zu angenehmen gnädigsten Gefallen, daß Ihr Euch die Rett- und Beruhigung des allgemeinen Vaterlandes dergestalt eysfrig mit angelegen seyn lasset, und gleichwohl benebenst auch erkennet, daß unsere Gedanken nie gewesen, mit der Präliminar-Evacuation allein Unserm Erb-Rdnigreich und Landen zu helfen, die andere Reichs-Cranche aber ihrer Evacuacion halber in ohnderglückenen Stand zu lassen, ob Wir schon annoch zweiffeln müssen, ob dem geliebten Vaterland mehrers mit Subscription dieses Recess, als mit völliger Abhandlung und Vergleichung

1649.
Sept.

chung des gansen Haupt-Wercks geholffen werde seyn, und nicht sehen könnten, daß denen Cronen dergleichen Bedrohungen bey nunmehr geschlossenem Frieden zu thun gebühren wolle: auch dieses vor keinen richtigen Schluß gehalten kan werden, in welchen anfangs weder Wir, noch das Churfürstliche Collegium gewilliget; seithero aber sich zu solcher Subsignation das Churfürstliche Collegium gleichfalls bequemet, und Uns dadurch unsere gehabte billige Bedencken nicht wenig benommen: So haben Wir Uns davon nicht nehmen wollen, sondern am 17. diß vorbelegten Unseren Kayserlichen Plenipotentiaris bey eigenem Courier gnädigt anbefohlen, daß sie mehr erwühnten Interims-Recesss auch von Unsertwegen alsobald unterschreiben sollen, wie Wir dann nicht zweiffeln, daß vor Einlangung dieses schon geschehen seyn wird.

Wir können aber hiebey nicht unterlassen, Euch nochmahls gnädigt und vätersich zu warnen, und zu ermahnen, daß Ihr mit allem Fleiß daran seyn wolt, damit das Haupt-Werck selbst, nemlich die Universal-Evacuation und Exauktion, dem Friedens-Schluß gemäß, in denen veranlasseten Terminen ohnverlangt vollzogen werde, und man also auf einmahl aus der Sachen kommen mdge. Wollten Wir Euch in Antwort nicht bergen, und verbleiben Euch benebens mit Kayserlichen Gnaden wohl gewogen. Geben in Unserm Schloß Ebersdorff den 19. Septemb. 1649. Unserer Reiche des Römischen im 13. des Hungarischen im 24. und des Böhmischen im 22. Jahr.

Ferdinand

Vt. Ferdinand Graff Kurf.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis
proprium

Wilhelm Schröter.

N. II.

Kayserliche Antwort an Chur-Bayern in eadem materia.

Durchlauchtiger, Hochgebohrner, lieber Vetter, Schwager und Chur-
Fürst.

Es hat Mir Ew. Liebden Hoff-Cammer-Präsident neben andern vorderst gehorsamt referiret, was sie auf Dr. Deyels Ihre jüngst erstatterte Relation sich resolviret und entschlossen haben, und Ich habe daraus hauptsächlich abgenommen, daß Ew. Liebden zu der Subscription des jüngst zu Nürnberg veranlasseten Recesss unter andern derentwegen bewogen worden, daß Sie in diesen Gedanken begriffen gewesen, daß solcher Recess nicht allein mit meinem Wissen und Willen ausgericht, sondern auch Ihren Abgeordneten nach Nürnberg von den Meinigen Ew. Liebden zum besten eingerathen, dahero sie dann auch die Subscription nicht difficultiren, da anderst der punctus Religionis in der Obern-Pfals, dann das Ober-Pfalsische Concingent pro Militia Suedicae Satisfactione, und die Renunciacion des Pfals-Graff Carl Ludwigs Gebrüdern, zu endlicher Richtigkeit gebracht wäre worden, also daß Ich der Gedanken muß seyn, daß zwar Ew. Liebden bey diesem Recess selbst allerhand Nachdencken gefunden müssen haben, solchen aber Ihre derentwegen nicht entgegen seyn lassen, diemvil Sie vermeynet, daß die Einwilligung solchen Schlußes, ausser der zu Nürnberg disputirten Clausul zwischen meinen und den Schwedischen Deputirten, daß wann im Reich an den Zahlungs-Terminen einige mora seyn sollte, derentwegen jedoch die Evacuation meiner Erb-Landen nicht aufzuhalten, bey Mir ein

N r

ganz

N. II.
El. Antwoort
an Chur-
Bauern.

1649
Sept.

ganz richtige und resolvirte, auch meinen Gesandten nach Nürnberg anbefohlene Sache sey.

1649
Sept.

Nun sehe Ich ausser allen Zweifel, Ew. Liebden werde seithero mein an Dieselbe unter dato den fünfften dieses abganges Schreiben zu recht eingelangt seyn, und Die daraus nicht allein abgenommen haben, daß die Besetzung dieses Recesss weder meine Gedanken noch Befehl niemahls gewesen, sondern daß Ich einen solchen Recess für höchst gefährlich, und zumahl nur zu mehrern Mißtrauen zwischen Churfürsten und Ständen dienend, vor allen aber dahin zielend finde, daß der ganze Articulus Evacuacionis, Exauktionis & Solutionis, und darmit der jüngst getroffene Frieden-Schluß selbst zum Theil dissolviret, zum Theil nicht allein dahin reduciret werde, daß die Evacuacion und Exauktion auf gewisse Termin pari passu nicht vorgehe, sondern daß solche pari passu auch vorgehen solle, ganz unverzüglich, und auch dessen künfftigen Vergleichs Execution auf noch weitere so wohl Mir als Ew. Liebden und dem ganzen Reich unbekante Puncta, ausgestellt bleibe, sonst aber hat Mich keines weges obbemelte Claulul wegen Fortsetzung der Evacuacion in meinen Erb Landen, auch bey Verwilligung der Evacuacion im Reich (als welche auch nicht zu Praliminar- sondern dem Haupt Recesss selbst gehörte) allein dahin bewogen, daß Ich meinen Gesandten gedachten Recesss zu subscribiren, bevorab ehe Ich solchen zuvor sehe und wisse, inhibiret, sondern neben erstgedachten Difficultäten auch folgende, daß gleich in initio dieses Recesss von den Schwedischen nicht zu erhalten gewesen, daß solcher (wie es der Frieden-Schluß sonst ausdrücklich vermag) hätte auf den Evacuacions- und Exauktionis- Puncten restringiret werden können, sondern daß die Schwedische durchaus einen solchen Recesss behaupten, daß der Friede nur so weit richtig und erhoben und von allerseits kriegenden Theilen ratificiret worden, daß derselben Execution betreffende Puncta indistincte meinen und den Königlich-Swedischen höchst commendirenden Generalitäten überlassen sey, welches gleichwie es wider den Buchstaben des Friedens, also auch von Ew. Liebden leicht zu crachten ist, was für Gefahren dem allgemeinen Wesen aus so präterdirter Übergab an die Schwedischen und andern Generalitäten entstehen könnte.

So wird vord andere in puncto Amnistia ganz ein ander Project aufgerichtet und diesem Recesss einverleibet, darinnen nicht allein die Mir, krafft Frieden-Schluß, competirende Executions-Direction, wider des Friedens Inhalt und den arctiorem modum exequendi, entzogen, sondern in deme hauptsächlich bey dieser Deputation die Schweden die Hand haben wollen, und sich auch hierzu unbekante materias tractandas reserviren thun, man also fast ein neues und im Reich armites Tribunal zu gewarten haben müsse, dergleichen weder den Generalitäten noch den Ständen keines weges gebühret, vorzunehmen, immassen man Mich auch nicht beschuldigen kan, daß Ich an meinem Ort in diesem Punct das wenigste hätte ermahnen lassen, was zu Execution des Friedens gehörig und der arctior modus exequendi mir sich bringt. Ich lasse dahin gestellet seyn, daß von den Schwedischen in puncto Satisfactionis Militia mehrers, als der Frieden-Schluß in sich hält, gesuchet und erhalten worden; was aber hiebey des Churfürsten von Sachsen Liebden gedenden, das haben Ew. Liebden aus vero Ihr jüngst beschienen Communication Dero Schreibens an mich, mit mehrern vernommen. Ich communicire Deroselben hiemit ferner, was der ganze Nieder-Sächsische Crantz in puncto universalis Evacuacionis pari passu faciendæ an mich gelangen lassen, und gib Ihro benebens zu bedenden, wann nicht allein die Designationes Restituendorum ex capite Amnistia, sondern auch die Designationes Evacuendorum noch ganz unrichtig bleiben (wie sie dann de facto noch unrichtig seynd, weiln die Schweden und Franckosen wegen Franckenthal zu keinem billigen Temperament sich noch zur Zeit bequemt, auch wegen der Pläge, so des Herzogen von Lothringen Liebden inhaben, nichts richtiges geschlossen) dargegen aber die Schweden so lang in possess der Quartier so wohl im Reich,

1649.
Sept.

Reich, als meinem Marggraffthum Mähren und Herzogthum Schlesien, wie auch in Eger, bis dieses alles und Zweiffels ohne nach ihrem Gefallen verglichen, verbleiben sollen, ob der Schweden und Franzosen Gelegenheit und bishero geführte Actiones wohl erzeigen, daß sie sich weiter um was vergleichen sollten, sonderlich weilen von ihnen die Designationes exauctoratorum Militum & Locorum utrinque evacuatorum in Primo, Secundo & Tertio Termino sub A. B. C. als Bevilagen in dem Recels zwar vor bereit verglichene Sachen (von dem wir doch nichts wissen) angezogen, zu End des Recellus aber auf weitere Handlung vorbehalten worden.

1649.
Sept.

So wird die Designatio derjenigen Stände, welche aus dem Obern- und Niedern-Sächsischen wie auch Westphälischen und Obern vier Reichs-Craissen ihr Contingent zu der 4ten und 5. Million innerhalb der 3. Evacuations- und Exauctorations-Terminen zusammen bringen, und auf des Königlich-Schwedischen Generalissimi Assignation auszahlen sollen, gleichfalls als ein absonderlich verglichene Specificacion in medio Recellus angezogen, im Schluß aber ebenmäßig und andere Tractanda zu weiterer Abhandlung ausgesetzt. Ingleichen wird von besagtem Schwedischen Generalissimo expresse vorbehalten, sich wegen dieser 4ten oder 5ten Millions-Restanten deren an die Stände begehrten Real-Assecuration nicht zu begeben, mit der weitem Erklärung, daß obgemeldte Real-Assecuration ante primum Terminum Evacuacionis & Exauctoracionis richtig gemacht, und dann erst alles dasjenige, was in diesem Recels geschlossen, seine vollkommene Krafft erlangen und seinen Effect haben solle. Ebenmäßig obwohln im Ersten §. Hierauf nun 2c. gesetzt wird, daß alsofort nach geschlossener gangen Handlung innerhalb acht Tagen aus denen im Frieden-Schluß benannten 7. Läger-Städten eine Million Dithlr. baar entrichtet, und darauf alsobald so wohl meine als Königlich-Schwedischen theils zu Abdank- und Abführung der auf dem ersten Termin, welcher sey der vierzehende Tag von dato dieser geschlossenen Tractaten, laut der Designation sub A. und auf den andern und dritten Termin sub B. & C. verzeichneten Regimenter und Bestungen geschritten, und mit gleichmäßiger Abdankung und Abführung also verfahren werden solle, damit alles à dato dieser geendigten unterschriebenen gangen Handlung innerhalb sechs Wochen vollkommenlich abgerichtet seyn möge. So wird doch solches alles durch die vorgemeldte Reservata in effectu wiederum cassiret und aufgehoben, also daß man sich keiner Universal-Evacuation weder in Primo, Secundo noch Tertio Termino noch zur Zeit versichert halten kan, so lange und vielgedachte Reservata nicht verglichen: ob auch schon wegen der Præliminar-Evacuation im letzten §. Hierauf nun 2c. daß solche, so viel von der Königlich-Schwedischen Soldatesca besetzte Plätze betrifft, gegen Erlegung deren darzu verabredeter Satisfactions-Gelder, also gleich ohne allen weitem Verzug oder Exception sürgenommen, und von dato dieses Recells inner halb 14. Tagen zu End gebracht werden sollen, gemeldet wird, so weiß man doch nicht, was für einen Schluß die Schweden unter diesen Worten meinen, ob nur den bloßen Recels, wie er allhie mit seinen Reservatis und angezogenen- aber dabey nicht befindlichen vielweniger verglichenen Bevilagen von den Ständen unterschrieben, oder aber vielmehr von die ganze Handlung, wann dieselbe auch in den reservirten Punkten richtig seyn würde, massen sie dann nicht den Terminum Præliminaris Evacuacionis à dato dieses Recellus Subscription, sondern allein dieses Recellus-Schluß auf 14. Tage setzen, welches eben so wohl von der gangen Handlung, wann dieselbige in allen ihren Punkten richtig, kan verstanden werden, daß also nicht weniger die Præliminaris Evacuatio gleichfalls allerdings scheinen thut, daß sie ebenmäßig einen ungewissen Terminum à quo haben, wie dann die præliminaris Evacuatio ratione locorum, welcher Ort und wie gegen einander abzutreten, nicht hier in sede sua propria, sondern weit daroben der Universal-Evacuation einverleibt, und nach derselben Einverleibung allererst in §. Darbey dann 2c. die Clausul eingerückt wird, daß alsdann erst alles dasjenige, was in diesem Recels geschlossen (darunter dann vorhero dieselbige Præliminar-Evacuation ausdrücklich specificiret ist) seinen Effect haben solle, wann zu vorhero gemeldte Real-Assecuration der

1649.
Sept.

vierten und fünften Million noch ante Primum Terminum Evacuationis richtig gemacht worden.

1649.
Sept.

Ich will hierbey geschweigen, was dieser Auffas auch derentwegen billig für Nachdencken mit sich bringt, daß er den Ständen als eine verglichene, und von Mir vermittelst meiner Abgesandten bestellte Sache, mit dieser Bedrohung obrudirt worden, daß, so Wir darein nicht consentiren wollen, ihnen die Quartier ob dem Hals gezogen werden sollen, sonderlich aber daß Ew. Liebden allein, ein oder andern Churfürsten Liebden Liebden Liebden aber gar kein Termin gegeben worden, da doch so wohl Ihnen als andern, Land Leut und alles daran gelegen, daß der Evacuations- und Exauktionations-Punct ex pacto ganz ein incertum würde, und wie der Frieden die Schwedischen gleichwohl in einer gewissen Zeit zu der Evacuation und Exauktionation obligirt, dieser Recels hingegen alles auf ihr Belieben stelle. Mir zwar kommt für, samt Ew. Liebden vorgebracht wäre worden, daß die Schwedischen unversehens ein großes Desiderium bey diesem Recels- Tractat zur Execution des Friedens erscheinen thäten lassen, welches zumahlen nicht zu negligiren, sondern auf alle Weise zu ergreifen wäre. Ich kan aber ein solches aus dem modo procedendi, aus dem Recels selbst, und aus der unversehnen Separation des Universal- und Particular-Evacuations-Wesens gang nicht abnehmen, sonderlich aber auch hieraus, daß dem Churfürstlichen Collegio obgedachter Massen nicht allein kein Termin Ihren Principalen davon part zu geben, sondern so gar den amwesenden Churfürstlichen Gesandten nicht so viel Zeit gelassen worden, daß solches nur hierüber das an, & quomodo? deliberrte, wie das von meinen Gesandten eingeschickte Protocollum, laut Abschrift B. mit sich bringt, und kan Ich Mir zumahlen nicht einbilden, daß in solchem Recels Chur-Cölln, Sachsen und Brandenburgs Liebden Liebden Liebden so leicht einwilligen werden, welches dann alles eine Division im Churfürstlichen Collegio, dieses aber den Schwedischen und Franzosen nur noch mehrers Occasion geben würde, in trüben Wasser zu fischen und dergleichen Confusion sich aufs beste zu Nug zu machen, so Uns dann alles, nechst obangezogenen im Recels selbst sich enthaltenden weit ansehenden Reservatis, dahin bewogen, daß Ich Mich jüngst unter dato den 2ten dieses Ew. Liebden überschriebener Massen resolviret, nicht zweiffend, Ew. Liebden werden sich weder von Mir noch von Ihrer Mit-Chur-Fürsten Liebden Liebden Liebden dieß Orts separiren, noch weniger dahin allein eilen wollen, daß wann Sie vermeynten ihre Sicherheit zu haben, Sie sich wohl in mehrer Unsicherheit, als nie, befinden, vielmehr versehe Ich Mich gegen Ew. Liebden gänglich, daß, aller Massen Ich Ihre bey diesem gangen Friedens- Tractat treulich affiltirt, es auch alsofort ganz geneigt und erbietig bin, und man endlich doch bey vollem Lauff der Waffen Mittel gefunden, communicato consilio ein oder andere Difficultät und Obscurität zu superiren; daß also auch Sie dieß Orts mit Mir und der Mit-Chur-Fürsten Liebden Liebden Liebden Liebden di concerto gehen, und sich ein oder andere der Schwedischen Bedrohung nicht turbiren werden lassen, zumahlen auch daß aus diesem Recels nicht abzunehmen, daß einziger Stand im Reich dardurch der Winter Quartier überhoben, sondern solche vielmehr vor alle Crayß damit capituliret seynd, daß die Preliminar-Evacuation von der Universal-Enträumung ein separirtes Werk, und die erste ihren Fortgang (da anders nicht andere Ausflucht hervorkommen) die aber nicht allein keinen Fortgang haben, sondern so lang unverglichen bleiben solle, bis den Schwedischen und Franzosen beliebt, dreyerten Vergleich statt zu geben. Inzwischen ist leicht zu erachten, daß die Schweden zu einiger Haupt-Abdankung nicht greiffen, sondern Mich und andere Stand (wollen sie anders Land und Leut und alles was sie haben, nicht auf einmahl auf die Spitz setzen) zu Unterlassung aller fernern Abdankung gleichfalls necessitiren werden, dardurch man nichts anders, als die Continuation jegiger Oppression erhalten wird haben.

Sollte aber ja Ew. Liebden Abgeordneter wieder bessere Zuversicht zu einiger Subscription sich bewegen haben lassen, so versehe Ich Mich doch gänglich, Ew. Liebden

1649.
Sept.

den werden wegen der in meinem Nahmen zuhabenden Reichs-Pläze, zumahl nichts ohne mein Vorwissen und Einwilligung tractiren oder capituliren, wemger einigte Evacuation wärcklich vornehmen, und könnten Ew. Liebden selbstn leichtlichen erachten, daß wann dergleichen Separat von Thro (das Ich zumahl nicht hoffen will) dieß Orts untractet, geschweige vorgenommen werden sollte, was es so wohl bey dem gangen Friedens-Executions-Tractat, als bey der Preliminar-Evacuation für weit aussehende gefährliche, und sowohl mir als Ew. Liebden so beschaffene Confusion und Consequentien nach sich ziehen würde, die allein den Cronen zum besten, dem gemeinen Wesen aber und beyden unsern Häusern zu höchsten Unstatten ausschlagen würden und müßten. Im übrigen so haben auch Ew. Liebden leichtlich zu erachten, wann man dergestalt theils von den Schweden, theils von Fürsten und Städte-Rath, sowohl Ich als das Churfürstliche Collegium sich alles abdringen lassen müste, was bevorab bey so vielen noch andern bevor behaltenen Handlungen und weitem Pancten, Mir und Ew. Liebden zu höchsten Schaden für Conclusa herfür brechen möchten, nächstens daß auch Ich nicht sehe, daß dadurch einzig Zeit verlohren, daß man sich eines gewissen, auch mit anderer Chur-Fürsten Liebden Liebden Liebden hierüber vergleiche, weilen inzwischen im Haupt-Tractat fortgefahen, und je mehr in selbigem verglichen, je besser dieser weit aussehender, und die Execution des Friedens nur steckender Interims-Recess bey Seits gebracht, und wann er ja nicht gang dahin gestellt, wenigst ir vielen moderirt werden kan. So Ich Ew. Liebden bey diesem eigenen Courier nicht bergen wollen, bin darüber Derofelben willfähriger Antwort gewärtig und verbleibe ic. Eberstorff den 9. Sept. Ao. 1649.

1649.
Sept.

§. XXXVI.

Subscrip-
tion des
Recessus
gehört end-
lich Kayserli-
cher seits.

Hierauf erfolgte endlich die Subscrip-
tion des Recessus, auch von Kayserli-
cher Seite, durch die beyde Gesandten,
Vollmar und Lindenpühr, gleichwie
von Schwedischer Seite, durch den Prae-
sident Erskain und Baron Drenstjern;
wie die sub N. I. beyliegende Formula des
Interims-Recessus, ausweist. Nach de-

N. I.

Interims-Recess, derer bishero zu Nürnberg, zwischen den Herren Kayserli-
chen, item den Herren königlich-Schwedischen, und den Herren Reichs-Stän-
den, in puncto Restitutionis ex capite Amnistiae & Gravaminum, item Sacri-
factionis, Exautorationis und Evacuationis abgehandelter Tractaten; wie
solcher von den Herren Kayserlichen, königlich-Schwedischen, und der
Chur-Fürsten und Stände Bevollmächtigten unterschrie-
ben, und gegen einander ausgelieffert worden.

N. I.
Interims-
Recess.

Zu wissen, als vermittelst Göttlicher Gnaden, nach lang gepflogenen Tractaten
zu Ösnabrück und Münster in Westphalen, der allgemeine Frieden in Deutschland so
weit erhoben publicirt, und von allerseits hohen kriegenden Theilen ratificirt worden,
daß einige gewisse, desselben Execution concernirende Pancten, der Römisch-Kay-
serlichen Majestät, wie auch der königlichen Majestät zu Schweden, höchst comman-
direnden Generalitäten übergeben, und dieselbe sich zu erst besagtem Ende, allhier in des
Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg eigener Person erhoben und eingefunden;
Daß hierauf zu würcklicher dessen Vollziehung, nach reiffer Deliberation der Sachen,
immitelst, und biß man auch der übrigen Pancten halber, zu endlichem Schluß wird könn-

